

genosse' *gasindo* 'comes, Weggenosse' und schliesslich auch wie ahd. *gamarco* selbst, das ja der latinis. Bildung 'conmarcanus' zu Grunde liegen muss (s. *conmarcanus* im Vorigen). Es handelt sich um die typische Bildungsweise eines -jan-Masculinums mit dem Präfix *ga-*, das wie das etymol. verwandte lat. *con-* den Begriff des Teilhabens ausdrückt. Das anlautende *ga*, altbair. *ca* oder *ka*, und das ableitende *j*, das wie in *etorcartera* und auch sonst gelegentlich im ahd. als *e* erscheint, sind in *calasneo* unverkennbar. Hierzu stimmt die Bedeutung 'conmarcanus', 'Markgenosse' d. i. 'Teilhaber an einer Mark', so dass ein Zweifel über das Bildungsprinzip des Wortes nicht mehr möglich sein kann. Demnach muss auch in dem stammhaften Element des Wortes, das durch die Lautzeichengruppe *lasn* dargestellt wird, ein Substantiv vorliegen, dessen Bedeutung der von ahd. *marca* nahe steht.

J. Grimm hat dann in der Grammatik und in den RA. a. a. O. an ags. *læss*, *læsswe* (Bosw.-Toller 611) aus germ. **lêswô* (Fick 3⁴, 364) gedacht und daher an unserer Stelle der L. B. *calâsveo* konjiziert. Aber schon in Anbetracht der einheitlichen Ueberlieferung von *calasneo* in den Hss. der L. B. erscheint eine solche Aenderung bedenklich. Nachdem nun für die Form mit *n* noch ein zweiter Beleg, wenn auch in latinisierter Gestalt, schon von Graff 2, 294 nachgewiesen wurde, kann an diese Korrektur der Ueberlieferung in L. B. nicht mehr gedacht werden, und J. Grimm selbst hat in den Grenzaltertümern seine frühere Ansicht aufgegeben (vgl. im Folgenden). In den Traditionen des Hochstifts Freising bietet eine Urkunde vom J. 828 (ed. Bitterauf Nr. 550a) den folgenden Wortlaut: 'quicquid in eis proprii habere visus sum in silvis in pratis in campis in agris in pascuis in vineis in aquarum decursibus in omnibus *calasnis* et in terminis sicut antecessores mei habuerunt'. Zu dem Wort bemerkt treffend Brunner RG. I², 284, Anm. 18: '*calasnis* steht hier als Ersatz für 'communiis' in den verwandten Formeln . . . *calasna* wäre sonach als gemeine Mark, *commarchia* aufzufassen'. Dem urkundlichen Beleg muss eine ahd. Bildung zu Grunde liegen, die sich zu ahd. *calasneo* ganz so verhält, wie ahd. *gimerchi* = 'conmarchia, confinium' zu ahd. *gamarchio* = 'conmarcanus, confinis'. Hierdurch wird nur das aus dem ahd. Beleg in L. B. gewonnene Ergebnis bestätigt und gefestigt: Es muss jedenfalls ein ahd. Substantiv erschlossen werden, das geradezu als ein Synonym zu ahd. *marca* gelten kann,